

konsularische Amtsperson des ersteren Vertragspartners berechtigt, dem betreffenden Schiff, seiner Besatzung und seinen Passagieren volle Unterstützung zu gewähren.

Artikel 9

1. Juristische Personen, die in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften des einen Vertragspartners errichtet sind und ihren Sitz innerhalb seines Hoheitsgebietes haben, würden innerhalb des Hoheitsgebietes des anderen Vertragspartners als solche anerkannt.
2. Staatsbürgern und juristischen Personen des einen Vertragspartners wird auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners die Meistbegünstigung in allen Fragen gewährt, die sich auf ihre Geschäftstätigkeit, einschließlich kommerzielle, industrielle und finanzielle Tätigkeiten, beziehen.
3. Juristische Personen des einen Vertragspartners haben das Recht, sich durch Vertreter auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragspartners in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften dieses Vertragspartners vertreten zu lassen.
4. Die Bestimmungen des Artikels 7 dieses Vertrages werden ebenso auf juristische Personen angewandt, soweit sie auf juristische Personen anwendbar sind.

Artikel 10

1. Schiffe, die unter der Flagge des einen Vertragspartners fahren und die entsprechend seinen Gesetzen und Rechtsvorschriften Dokumente zum Nachweis der Staatszugehörigkeit mit sich führen, gelten als Schiffe des betreffenden Vertragspartners sowohl auf hoher See als auch innerhalb der Häfen, Plätze und Gewässer des anderen Vertragspartners.
2. Die von den zuständigen Organen des einen Vertragspartners ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden von den zuständigen Organen des anderen Vertragspartners als gleichwertig den Meßbriefen anerkannt, die von letzteren ausgestellt wurden.
3. Handelsschiffe des einen Vertragspartners sind in gleichem Maße und zu den gleichen Bedingungen wie die Handelsschiffe des anderen Vertragspartners oder eines dritten Landes berechtigt, alle für den Außenhandel und die Seeschifffahrt offenen Häfen, Plätze und Gewässer des betreffenden anderen Vertragspartners anzulaufen, aus ihnen auszulaufen und in ihnen zu ankern. Handelsschiffen des einen Vertragspartners und deren Besatzungen, Passagieren und Ladungen wird von dem anderen Vertragspartner in jeder Hinsicht eine nicht weniger günstige Behandlung gewährt, als sie den Handelsschiffen dieses anderen Vertragspartners' und eines dritten Landes und deren Besatzungen, Passagieren und Ladungen in den Häfen, Plätzen und Gewässern dieses anderen Vertragspartners gewährt wird.
4. Die Festlegungen des vorstehenden Absatzes dieses Artikels gelten nicht für den Küstenhandel. Fahrten von Handelsschiffen des einen Vertragspartners von Hafen zu Hafen des anderen Vertragspartners in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Rechtsvorschriften des betreffenden anderen Vertragspartners zum Zwecke der Anlandung aller oder eines Teils der aus dem Ausland herbeigebrachten Passagiere oder Ladungen oder zum Zwecke der Anbordnahme aller oder eines Teils der Passagiere oder Ladungen mit Bestimmungsort in einem anderen

Land werden nicht als der obenerwähnte Küstenhandel betrachtet.

5. Der in diesem Vertrag verwendete Begriff „Handels-schiff“ schließt Fischereifahrzeuge nicht ein.

Artikel 11

1. Bei Schiffbruch, Beschädigung auf See oder erzwungenem Anlaufen gewährt der eine Vertragspartner Schiffen des anderen Vertragspartners, deren Besatzungen, Passagieren und Ladungen die gleiche Unterstützung, den gleichen Schutz und die gleichen Immunitäten, wie sie in gleichen Fällen von dem betreffenden Vertragspartner seinen eigenen Schiffen, deren Besatzungen, Passagieren und Ladungen gewährt werden. Von solchen Schiffen geborgene Güter sind von allen Zöllen befreit, sofern die Güter nicht für den Inlandsverbrauch eingeführt werden.
2. Ist ein Schiff des einen Vertragspartners vor den Küsten des anderen Vertragspartners gestrandet oder hat es vor diesen Schiffbruch erlitten, so melden die entsprechenden Organe des betreffenden anderen Vertragspartners das Vorkommnis der nächsten konsularischen Amtsperson des Landes, dem das Schiff gehört, oder bei ihrer Abwesenheit der diplomatischen Vertretung dieses Landes.

Artikel 12

1. Die Vertragspartner fördern mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Inanspruchnahme von Schiedsaus-schüssen in beiden Ländern für die Regelung von Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit kommerziellen Verträgen ergeben können, die zwischen den in Artikel 9 dieses Vertrages genannten Staatsbürgern oder juristischen Personen des einen Vertragspartners und Staatsbürgern oder juristischen Personen des anderen Vertragspartners abgeschlossen wurden.
2. Schiedssprüche in Streitfällen, die aus oder in Verbindung mit kommerziellen Verträgen entstehen können, die zwischen in Artikel 9 dieses Vertrages genannten Staatsbürgern oder juristischen Personen des einen Vertragspartners und Staatsbürgern oder juristischen Personen des anderen Vertragspartners abgeschlossen wurden, werden von jedem Vertragspartner als verbindlich anerkannt und gemäß den Verfahrensbestimmungen des Hoheitsgebiets, in dem der Schiedsspruch geltend gemacht wird, zur Vollstreckung zugelassen, vorausgesetzt, daß die Beilegung solcher Streitfälle durch Schiedsspruch in den Verträgen selbst oder in separaten, in gebührender Form abgeschlossenen Vereinbarungen festgelegt worden ist.
3. Die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruches darf abgelehnt werden
 - (1) auf Antrag der Partei, gegen die er geltend gemacht wird, nur wenn diese Partei dem zuständigen Organ des Vertragspartners, bei dem die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird, den Beweis erbringt,
 - (a) daß die Partner des Vertrages oder der Vereinbarung gemäß dem vorstehenden Absatz nach den für sie maßgeblichen Gesetzen und Rechtsvorschriften in irgendeiner Hinsicht hierzu nicht fähig waren oder daß der Vertrag oder die Vereinbarung nach den Gesetzen und Rechtsvorschriften, denen die Parteien diesen Vertrag oder diese Vereinbarung unterworfen hatten, oder — wenn eine solche Bestimmung fehlt — nach den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, ungültig ist oder